

# AMTSBLATT DER STADT XANTEN

- Amtliches Verkündungsblatt -

Nr. 2016/12

Xanten, 23.03.2016

30. Jahrgang

## Inhalt:

	<u>Seite</u>
Satzung zur 1. Änderung der Satzung der Stadt Xanten über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Stadtbücherei Xanten – Büchereigebührensatzung -	2 – 3
Gebührensatzung für die Inanspruchnahme der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Xanten	3 – 7
Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandverhütungsschau in der Stadt Xanten	8 – 11
Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes Förderschule Xanten-Alpen-Sonsbeck für das Haushaltsjahr 2016	11 – 14
Bebauungsplan Nr. 126, 1. Änderung „Clossenweg“ hier: Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung vom 01.04.2016 – 02.05.2016	15 – 17

### **Impressum:**

Herausgeber und verantwortlich für die amtlichen Bekanntmachungen:  
Bürgermeister der Stadt Xanten, Karthaus 2, 46509 Xanten, Tel. 02801/772-232  
Erscheinungsweise: nach Bedarf  
Bezug: Einzelbezug ist kostenlos bei Abholung im Rathaus der Stadt Xanten, Karthaus 2, Zimmer 107 (während der üblichen Dienststunden) und bei mehreren Auslagestellen im Stadtgebiet möglich.  
Postversand von Einzelexemplaren auf Anforderung gegen 1,45 € in Briefmarken für Versandkosten,  
Jahresabonnement 92 € jährlich (Versandkosten).  
Das Amtsblatt steht im Internet unter der Adresse [www.rathaus-xanten.de](http://www.rathaus-xanten.de) zum kostenlosen Download zur Verfügung.

Auslagestellen: Xanten: Rathaus, Bürgerservicebüro, Karthaus 2; Birten: Bäckerei Jürgen Brammen, Zur Wassermühle 2; Lüttingen: Bäckerei Dams, Salmstr. 15; Marienbaum: Sparkasse am Niederrhein, Kalkarer Str. 72; Obermörmtter: Vermessungsbüro Brüggemann, Schulstr. 133; Vynen: Bäckerei Küppers, Inh. Georg Wloch, Hauptstraße 5; Wardt: Infocenter der Freizeitzentrum Xanten GmbH, Strohweg 2

**Satzung  
vom 16.03.2016  
zur 1. Änderung der Satzung der Stadt Xanten  
über die Erhebung von Gebühren für die  
Benutzung der Stadtbücherei Xanten  
-Büchereigebührensatzung-  
vom 15.03.2011**

Aufgrund der § 7, 8 und § 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25.06.2015 (GV. NRW. S. 696) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.06.2015 (GV. NRW. S. 496) hat der Rat der Stadt Xanten in seiner Sitzung am 15.03.2016 folgende Satzung zur 1. Änderung der Satzung der Stadt Xanten über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Stadtbücherei Xanten -Büchereigebührensatzung- beschlossen:

**§ 1**

§ 3 erhält folgende neue Fassung:

„§ 3 Höhe der Gebühr

Die Gebühr ist nach dem als Anlage beigefügten Gebührentarif zu bestimmen. Inhaber der Ehrenamtskarte der Stadt Xanten erhalten eine Ermäßigung von 50 v.H. auf die Jahresgebühren nach Nr. 1 des Gebührentarifs.“

**§ 2**

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

**Bekanntmachungsanordnung**

Die erste Änderungsatzung zur Satzung der Stadt Xanten über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Stadtbücherei Xanten - Büchereigebührensatzung – wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Xanten, 16.03.2016

Der Bürgermeister

gez. Görtz  
Bürgermeister

**Gebührensatzung  
für die Inanspruchnahme der  
Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Xanten  
vom 16.03.2016**

Aufgrund von § 7 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666, SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Juni 2015 (GV. NRW. S. 496), der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. September 2015 (GV. NRW. S. 666) sowie des § 52 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 2015 (GV. NRW. S. 886) hat der Rat der Stadt Xanten in seiner Sitzung am 15.03.2016 folgende Gebührensatzung über die Inanspruchnahme der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Xanten beschlossen:

**§ 1  
Aufgabe der Feuerwehr**

Aufgabe der Feuerwehr ist es, zum Schutz der Bevölkerung vorbeugende und abwehrende Maßnahmen zu gewährleisten

1. bei Brandgefahren (Brandschutz),
2. bei Unglücksfällen oder solchen öffentlichen Notständen, die durch Naturereignisse, Explosionen oder ähnliche Vorkommnisse verursacht werden (Hilfeleistung) und
3. bei Großeinsatzlagen und Katastrophen (Katastrophenschutz).

**§ 2  
Sonstige Leistungen**

1. Die Feuerwehr stellt nach Maßgabe des § 27 BHKG Brandsicherheitswachen.
2. Die Feuerwehr erbringt auf Antrag freiwillige Leistungen. Auf freiwillige Leistungen besteht kein Anspruch.
3. Bei freiwilligen Leistungen ist die Haftung der Stadt Xanten auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

4. Zur Verfügung gestellte Fahrzeuge, Ausrüstungsgegenstände und Geräte sind in einwandfreiem Zustand unverzüglich nach Gebrauch zurückzugeben. Bei Beschädigung oder Verlust ist vom Antragsteller Ersatz zu leisten.

### **§ 3 Kostenersatz**

1. Die Einsätze der Feuerwehr nach § 3 Abs.1 BHKG sind unentgeltlich, sofern diese Satzung nichts anderes bestimmt.
2. Die Stadt Xanten verlangt für Einsätze ihrer Feuerwehr und der hilfeleistenden Feuerwehren im Sinne des § 52 Abs. 2 BHKG Kostenersatz
  1. von der Verursacherin oder dem Verursacher, wenn sie oder er die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat,
  2. von der Eigentümerin oder dem Eigentümer eines Industrie- oder Gewerbebetriebs für die bei einem Brand aufgewandten Sonderlösch- und Sondereinsatzmittel,
  3. von der Betreiberin oder dem Betreiber von Anlagen oder Einrichtungen gemäß §§ 29 Absatz 1, 30 Absatz 1 Satz 1 oder 31 im Rahmen ihrer Gefährdungshaftung nach sonstigen Vorschriften,
  4. von der Fahrzeughalterin oder dem Fahrzeughalter, wenn die Gefahr oder der Schaden bei dem Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen oder eines Anhängers, der dazu bestimmt ist von einem Kraftfahrzeug mitgeführt zu werden, entstanden ist, sowie von dem Ersatzpflichtigen in sonstigen Fällen der Gefährdungshaftung,
  5. von der Transportunternehmerin oder dem Transportunternehmer, der Eigentümerin oder dem Eigentümer, der Besitzerin oder dem Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden bei der Beförderung von Gefahrstoffen oder anderen Stoffen und Gegenständen, von denen aufgrund ihrer Natur, ihrer Eigenschaften oder ihres Zustandes im Zusammenhang mit der Beförderung Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung, insbesondere für die Allgemeinheit, für wichtige Gemeingüter, für Leben und Gesundheit von Menschen sowie für Tiere und Sachen ausgehen können oder Wasser gefährdenden Stoffen entstanden ist,
  6. von der Eigentümerin oder dem Eigentümer, der Besitzerin oder dem Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden beim sonstigen Umgang mit Gefahrstoffen oder Wasser gefährdenden Stoffen gemäß Nummer 5 entstanden ist, soweit es sich nicht um Brände handelt,
  7. von der Eigentümerin oder dem Eigentümer, der Besitzerin oder dem Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten einer Brandmeldeanlage außer in Fällen nach Nummer 8, wenn der Einsatz Folge einer nicht bestimmungsgemäßen oder missbräuchlichen Auslösung ist,
  8. von einem Sicherheitsdienst, wenn dessen Mitarbeiterin oder Mitarbeiter eine Brandmeldung ohne eine für den Einsatz der Feuerwehr erforderliche Prüfung weitergeleitet hat,
  9. von derjenigen Person, die vorsätzlich grundlos oder in grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen die Feuerwehr alarmiert hat.

Zu den Einsatzkosten gehören auch die notwendigen Auslagen für die kostenpflichtige Hinzuziehung Dritter.

3. Besteht neben der Pflicht der Feuerwehr zur Hilfeleistung die Pflicht einer anderen Behörde oder Einrichtung zur Schadensverhütung und Schadensbekämpfung, so sind der Gemeinde die Kosten für den Feuerwehreinsatz vom Rechtsträger der anderen Behörde oder Einrichtung zu erstatten, sofern ein Kostenersatz nach § 3 Abs. 2 dieser Satzung nicht möglich ist.

#### **§ 4 Entgelte**

1. Für die Gestellung von Brandsicherheitswachen (§ 2 Absatz 1) sowie für freiwillige Leistungen der Feuerwehr (§ 2 Absatz 2) werden Entgelte erhoben.
2. Leistungen nach § 2 Absätze 1 und 2 können von der Vorausentrichtung des Entgeltes oder von der Hinterlegung einer angemessenen Sicherheit abhängig gemacht werden.

#### **§ 5 Berechnungsgrundlage**

1. Berechnungsgrundlagen für den Kostenersatz oder das Entgelt sind jeweils das Personal, die Fahrzeuge, die Geräte und die Sachkosten.
2. Soweit der Kostenersatz für das Entgelt nach Stunden bemessen wird, ist die Zeit vom Ausrücken der Mannschaft, Fahrzeuge und Geräte von der Feuer- und Rettungswache bzw. den Feuerwehrhäusern bis zu ihrem Wiedereintreffen maßgebend. Mindestbetrag ist der Einstundensatz. Dauert die Leistung der Feuerwehr länger als eine Stunde, ist für jede angefangene halbe Stunde die Hälfte des Einstundensatzes zu berechnen.
3. Die Höhe des Kostenersatzes oder des Entgeltes bestimmt sich nach dem anliegenden Tarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.

#### **§ 5 a Inanspruchnahme privater Unternehmen und Hilfsorganisationen**

1. Die Feuerwehr kann zur Unterstützung bei Leistungen im Sinne von § 1 private Unternehmen und/oder Hilfsorganisationen beauftragen. Über die Beauftragung entscheidet der Leiter der Feuerwehr. Ein Rechtsanspruch auf Beauftragung besteht nicht.
2. Für die Beauftragung privater Unternehmen und/oder Hilfsorganisationen wird Kostenersatz geltend gemacht. Die Höhe des geltend gemachten Kostenersatzes richtet sich nach den tatsächlich angefallenen Kosten.
3. § 7 Nr. 4 gilt entsprechend.

#### **§ 6 Zahlungspflichtiger**

1. Zur Zahlung des Kostenersatzes für Einsätze der Feuerwehr nach § 52 Absatz 2 BHKG sind die im § 3 Absatz 2 genannten Personen verpflichtet. Mehrere Kostenersatzpflichtige haften als Gesamtschuldner.

2. Zur Zahlung des Entgeltes für die in § 2 genannten Leistungen der Feuerwehr ist derjenige verpflichtet, der die Leistungen in Anspruch nimmt, bestellt und bestellen lässt. Mehrere Entgeltpflichtige haften als Gesamtschuldner.

### **§ 7 Fälligkeit**

1. Der Betrag des Kostenersatzes oder des Entgeltes wird dem Zahlungspflichtigen durch Bescheid bekanntgegeben.
2. Bei der Bekanntgabe wird der Betrag fällig.
3. Der Betrag ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe an die Stadt Xanten zu zahlen.
4. Die Stadt Xanten kann von dem Kostenersatz oder der Erhebung von Entgelten absehen, soweit dies nach Lage des Einzelfalles eine unbillige Härte wäre oder aufgrund städtischer Interessen gerechtfertigt ist.

### **§ 8 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für die Inanspruchnahme der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Xanten vom 06.11.1992 in der Fassung der 5. Änderung vom 15.07.2010 außer Kraft.

### **Bekanntmachungsanordnung:**

Die Gebührensatzung für die Inanspruchnahme der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Xanten vom 16.03.2016 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

#### **Hinweise:**

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Vorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Xanten, 16.03.2016  
Stadt Xanten

gez. Görtz  
Bürgermeister

**Tarif**  
zur Gebührensatzung für die Inanspruchnahme der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Xanten

<b>1.</b>	<b><u>Personaleinsatz</u></b>		
1.1	Einsatz einer Feuerwehrkraft (Sammelbegriff)	je Stunde	26,00 €
1.2	Einsatz eines Unterbrandmeisters oder höherer Dienstgrad	je Stunde	entfällt
<b>2.</b>	<b><u>Fahrzeugeinsatz</u></b>		
2.1	Löschfahrzeuge	je Stunde	115,00 €
2.2	Drehleiter	je Stunde	216,00 €
2.3	Gerätewagen	je Stunde	86,00 €
2.4	Mannschaftstransportfahrzeug	je Stunde	38,00 €
2.5	Anhängerfahrzeug	je Stunde	15,00 €
2.6	Mehrzweckboot	je Stunde	32,00 €
2.7	Einsatzleitwagen	je Stunde	48,00 €
2.8	Kommandowagen	je Stunde	48,00 €
<b>3.</b>	<b><u>Geräteeinsatz</u></b>		
3.1	Notstromaggregat	je Stunde	15,00 €
3.2	Auffangbehälter	je Stunde	15,00 €
3.3	Be- und Entlüftungsgerät	je Stunde	15,00 €
3.4	Flüssigkeitssauger	je Stunde	15,00 €
3.5	Ölabwehrgerät	je Stunde	50,00 €
3.6	Hydraulisches Schneid- und Spreizgerät	je Stunde	25,00 €
<b>4.</b>	<b><u>Brandsicherheitswachen und sonstige Leistungen</u></b>		
4.1	Fahrzeuge und Geräte werden mit 50 v.H. der vollen Tarifsätze berechnet.		
4.2	Entgeltfreie Sicherheitswache für Veranstaltungen, die nicht gewerblich ausgerichtet sind.		
5.	Für Leistungen, die im Tarif nicht ausdrücklich aufgeführt sind, werden die für vergleichbare Leistungen festgesetzten Beträge berechnet.		
6.	Verbrauchsmittel werden zum Selbstkostenpreis berechnet		
7.	Kostenersatz für Leistungen Dritter wird in Höhe der tatsächlich angefallenen Kosten geltend gemacht.		

**Satzung über die Erhebung von Gebühren  
für die Durchführung der Brandverhütungsschau in der Stadt Xanten  
vom 16.03.2016**

Aufgrund der §§ 7 und 76 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666/SGV NW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Juni 2015 (GV.NRW.S. 496), der §§ 3, 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712/SGV NW 610), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. September 2015 (GV. NRW. S. 666), der §§ 1, 26 und 52 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) vom 17. Dezember 2015 (GV. NRW. S. 886) hat der Rat der Stadt Xanten in seiner Sitzung am 15.03.2016 folgende Gebührensatzung beschlossen:

**§ 1**

**Zweck der Brandverhütungsschau**

Der Sinn und Zweck der Brandverhütungsschau ergibt sich aus § 26 BHKG.

**§ 2**

**Gebührenpflichtige Amtshandlungen**

1. Gebührenpflichtig sind die Leistungen
  - a) zur Durchführung der Brandverhütungsschau im Sinne von § 1 einschließlich deren Vor- und Nachbereitung. Dies gilt auch in den Fällen, in denen die für die Brandverhütungsschau zuständige Dienststelle an Prüfungen der Bauaufsichtsbehörde beteiligt ist und dabei zugleich eine Brandverhütungsschau vornimmt,
  - b) infolge erforderlicher Nachbesichtigungen (Nachschau),
  - c) im Bereich des vorbeugenden und abwehrenden Brandschutzes außerhalb des Baugenehmigungsverfahrens, die mündlich oder schriftlich beantragt worden und mit der Anfertigung einer gutachterlichen Stellungnahme oder eines Brandschutzkonzeptes zu einem definierten Objekt verbunden sind.
2. Unberührt bleibt das Recht anderer Behörden, insbesondere der Bauaufsichtsbehörde, zur Erhebung von Gebühren aufgrund besonderer Vorschriften, wenn sie in eigener Zuständigkeit an der Durchführung der Brandverhütungsschau teilgenommen haben oder nach Durchführung der Brandverhütungsschau tätig geworden sind.



**§ 3  
Gebührenmaßstab**

1. Die Gebühren werden nach der Dauer der Amtshandlung und nach der Zahl der notwendig eingesetzten Dienstkräfte bemessen. Zur Gebühr gehören auch die Entgelte für in Anspruch genommene Fremdleistungen. Bei der Bemessung der Gebühren werden zudem Umfang und Schwierigkeitsgrad der Amtshandlungen im Einzelfall berücksichtigt.
2. Die Bemessung der Gebühren erfolgt im Einzelnen nach den in der Anlage 1 aufgeführten Bestimmungen und Sätzen und unter Berücksichtigung der in Anlage 2 aufgeführten Objekte. Die Anlagen sind Bestandteil der Satzung.

**§ 4  
Auslagenersatz**

Besondere bare Auslagen, die im Zusammenhang mit der Amtshandlung entstehen, sind zu ersetzen, auch wenn eine Befreiung von der Gebühr für die Amtshandlung besteht.

**§ 5  
Zeitliche Folge der Brandverhütungsschau**

1. Die zeitliche Folge der Brandverhütungsschau richtet sich bei Objekten, die Gegenstand von Sonderverordnungen oder baurechtlichen Anordnungen sind, nach den entsprechenden baurechtlichen Vorschriften. Im übrigen ist die Brandverhütungsschau je nach Gefährdungsgrad der in der Anlage 2 aufgeführten Objekte in Zeitabständen von längstens sechs Jahren durchzuführen.
2. Fehlen Vorschriften zu den Zeitabständen der Brandverhütungsschau, werden diese von der Stadt unter Berücksichtigung des Gefährdungsgrades von Objekten nach pflichtgemäßem Ermessen festgelegt.

**§ 6  
Gebührensschuldner**

1. Gebührensschuldner ist der Eigentümer, Besitzer oder sonstige Nutzungsberechtigte des der Brandverhütungsschau unterworfenen Objektes sowie derjenige, der eine Leistung der Brandschutzdienststelle gem. § 2 Abs. 1 Buchstabe c) beantragt. Mehrere Personen im Sinne des Satzes 1 haften als Gesamtschuldner.
2. Gebührenfreiheit besteht unter den Voraussetzungen des § 5 Abs. 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der jeweils geltenden Fassung.

**§ 7**

**Entstehung, Festsetzung, Fälligkeit, Stundung, Erlass der Gebühr**

1. Die Gebühr entsteht mit Abschluss der Amtshandlung. Die Gebühr wird durch Bescheid festgesetzt. Sie ist mit Zugang des Bescheides fällig und innerhalb von einem Monat zu entrichten.
2. Die Entrichtung der Gebühr kann ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Entrichtung innerhalb des angegebenen Zahlungszeitraumes eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Die Stundung ist in der Regelung nur auf Antrag und bei einer Gebührenhöhe von über 511,29 Euro gegen Sicherheitsleistung zu gewähren.
3. Von der Erhebung der Gebühr kann abgesehen werden, soweit dies nach Lage des Einzelfalles eine unbillige Härte wäre.

**§ 8**

**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandschau in der Stadt Xanten vom 17.09.1998 in der Fassung der 1. Änderung vom 20.12.2001 außer Kraft.

**Gebührensätze**

Für die Bemessung der Gebühren nach § 3 der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandverhütungsschau in der Stadt Xanten vom 16.03.2016 gelten folgende Regelsätze:

**1. Durchführung einer Brandverhütungsschau oder einer Nachschau am Objekt nach Dauer der Amtshandlung**

für die erste angefangene Stunde pauschal 61,36 Euro  
jede weitere angefangene halbe Stunde 30,68 Euro

**2. Vorbereitung und/oder Nachbereitung der Brandverhütungsschau entsprechend dem Arbeitsaufwand**

je angefangene halbe Stunde pauschal 30,68 Euro

**3. Durchführung einer Objektbesichtigung auf Antrag von Personen im Sinne des § 6 Abs. 1 Satz 1**

Die Bemessung der Gebühr erfolgt in entsprechender Anwendung der Regelungen zu Ziffer 1.

**4. Leistungen gem. § 2 Abs. 1 Buchstabe c)**

4.1 Schriftlich erteilte gutachterliche Stellungnahme  
für die erste angefangene Stunde pauschal 61,36 Euro  
jede weitere angefangene halbe Stunde 30,68 Euro

4.2 Erstellung eines Brandschutzgutachtens  
für die erste angefangene Stunde pauschal 61,36 Euro

4.3 Erstellung eines Brandschutzkonzeptes  
für die erste angefangene Stunde pauschal 61,36 Euro  
jede weitere angefangene halbe Stunde 30,68 Euro

**Bekanntmachungsanordnung:**

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brand-verhütungsschau in der Stadt Xanten vom 16.03.2016 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

**Hinweise:**

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Vorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Xanten, 16.03.2016  
Stadt Xanten

gez. Görtz  
Bürgermeister

Schulverband Förderschule Xanten-Alpen-Sonsbeck

**Haushaltssatzung und Bekanntmachung  
der  
Haushaltssatzung  
des Schulverbandes Förderschule Xanten-Alpen-Sonsbeck  
für das Haushaltsjahr 2016**

**A) Haushaltssatzung**

Aufgrund des § 18 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV. NRW. S. 621 / SGV. NRW. 202), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Februar 2015 (GV. NRW. S. 204 ) und den §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666 / SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juni 2015 (GV. NRW. S. 496) in Verbindung mit § 94 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 15. Februar 2005 (GV. NRW. S. 102), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juni 2015 (GV. NRW. S. 499) hat die Schulverbandsversammlung des Schulverbandes Förderschule Xanten-Alpen-Sonsbeck am 24.11.2015 folgende Haushaltssatzung erlassen:

**§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Schulverbandes voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit	
dem Gesamtbetrag der Erträge auf	123.635,00 €
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	125.137,00 €
im Finanzplan mit	
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	123.035,00 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	123.737,00 €
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	0,00 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	1.000,00 €

festgesetzt.

**§ 2**

Kredite für Investitionen werden nicht veranschlagt.

**§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

**§ 4**

Die Verringerung der Ausgleichsrücklage zum Ausgleich des Ergebnisplans wird auf 1.502,00 € festgesetzt.

**§ 5**

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 20.000,00 € festgesetzt.

**§ 6**

Die Umlage wird auf 40.965,00 € festgesetzt und wie folgt auf die Schulverbandsmitglieder verteilt:

Gemeinde Alpen	15.509,00 €
Gemeinde Sonsbeck	6.957,00 €
Stadt Xanten	18.499,00 €
	<u>40.965,00 €.</u>

**§ 7**

- (1) Der Kämmerer der Stadt Xanten entscheidet über überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gem. § 83 Abs. 1 der Gemeindeordnung (GO NRW).
- (2) Überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen sind im Einzelfall bis zu einem Betrag in Höhe von 10.000,00 € unerheblich im Sinne des § 83 Abs. 2 der GO NRW.
- (3) Erheblich im Sinne von § 81 Absatz 2 Ziffer 1 und 2 GO NRW ist ein Betrag in Höhe von 5 v.H. des Gesamtaufwands des Ergebnisplans.
- (4) Als geringfügig im Sinne des § 81 Absatz 3 Ziffer 1 GO NRW gelten Auszahlungen und Aufwendungen für geringfügige Investitionen und Instandsetzungen an Bauten, die unabweisbar sind, deren voraussichtliche Gesamtkosten nicht mehr als 50.000,00 Euro betragen.

**§ 8**

- (1) Innerhalb des NKF-Haushalts sind sämtliche Aufwandsermächtigungen und Auszahlungsermächtigungen aus laufender Verwaltung gegenseitig deckungsfähig.
- (2) Mehrerträge und Mehreinzahlungen stehen für Mehraufwendungen und Mehrauszahlungen zur Verfügung.

**§ 9**

Gemäß § 22 Abs. 1 GemHVO sind Ermächtigungen für Aufwendungen und Auszahlungen übertragbar. Der Kämmerer der Stadt Xanten wird ermächtigt, die im Haushaltsjahr 2015 nicht in Anspruch genommenen Ermächtigungen für Aufwendungen und Auszahlungen zusätzlich bereit zu stellen.

**§ 10**

Gemäß § 14 GemHVO NRW soll für Investitionen ab 10.000,00 € unter mehreren in Betracht kommenden Möglichkeiten durch einen Wirtschaftlichkeitsvergleich, mindestens durch einen Vergleich der Anschaffungs- oder Herstellungskosten und der Folgekosten, die für den Zweckverband wirtschaftlichste Lösung ermittelt werden. Vor Beginn einer Investition unterhalb von 10.000,00 € muss mindestens eine Kostenberechnung vorliegen.

**B) Bekanntmachung der Haushaltssatzung:**

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Abs. 5 GO NRW dem Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde mit Bericht vom 30.11.2015 angezeigt worden. Die Genehmigung der Verbandsumlage erfolgte mit Verfügung des Landrats des Kreises Wesel vom 14.12.2015.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen liegt zur Einsichtnahme bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses im Rathaus der Stadt Xanten, Karthaus 2, Zimmer 127/N, während der Dienststunden öffentlich aus.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Xanten, 11.01.2016

gez. Ahls  
Vorsitzender der Schulverbandsversammlung

Stadt Xanten

## B e k a n n t m a c h u n g

### **Bebauungsplan Nr. 126, 1. Änderung "Clossenweg"**

**für den Bereich zwischen dem Clossenweg im Norden, dem Fußweg zwischen der Johanna-Sebus-Straße und der von Wohnbebauung umgebenen Spielfläche im Osten, der Spielfläche und der Wohnbebauung am Alten Rheinweg (Hausnummern 13, 15, 17 und 19) im Süden und der Grenze zum rückwärtigen Garten des Grundstücks Alter Rheinweg 15.**

### **Öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB**

Der Rat der Stadt Xanten hat in seiner Sitzung am 18.11.2015 die Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 126 im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a BauGB beschlossen.

Ziel der Planung ist die behutsame Nachverdichtung an verträglicher Stelle, wobei im Änderungsbereich eine zweigeschossige Bauweise ermöglicht werden soll. Alle weiteren Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 126 sollen weiterhin fortgelten.

Gemäß § 13 a Abs. 3 Nr. 1 BauGB wird darauf hingewiesen, dass der Bebauungsplan Nr. 126, 1. Änderung, "Clossenweg" im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt wird. Eingriffe, die auf Grund der Aufstellung des Bebauungsplans zu erwarten sind, gelten als im Sinne des § 1 a Abs. 3 Satz 6 BauGB vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig.

Der Bebauungsplan Nr. 126, 1. Änderung "Clossenweg" liegt mit Begründung in der Zeit vom

### **01. April 2016 bis 02. Mai 2016 einschließlich**

zur Einsicht im Rathaus, Karthaus 2, Fachbereich Planen und Bauen, Sachgebiet Stadtplanung, 3. OG Neubau, Raum 312 während folgender Zeiten öffentlich aus: montags bis donnerstags von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr sowie von 14:00 bis 16:00 Uhr und freitags von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr.

Zu diesen Zeiten innerhalb der Auslegungsfrist wird die Planung erläutert und es werden fachliche Auskünfte erteilt. Es können Anregungen zu der Planung schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden.

Es sind folgende umweltrelevanten Informationen verfügbar:

### **Flora und Fauna**

#### Fachgutachten

Stadt Xanten (15.02.2016):

- Fachbeitrag zur Artenschutzprüfung
  - *Hauptgebäude im Plangebiet ist potenzielle Lebensstätte für eine Vogelart und 2 Fledermausarten. Durch die derzeitige Plangebietsstruktur kann sichergestellt werden, dass es durch die Planung zu keinen Verstößen gegen die Verbote des § 44 BNatSchG kommt.*

## Boden

### Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange

Bergamt Moers (05.12.2005):

- Bergbau
  - *Plangebiet befindet sich über dem auf Steinkohle verliehenen Bergwerksfeld „Xanten“*

### Fachgutachten

Dipl.-Geol. W. u. M. Greminger (12.09.1996 und 24.10.1996):

- Gefährdungsabschätzung für Altablagerungsfläche Clossenweg Verdachtsfläche 13-44
  - *Vorgefundene Untergrundverunreinigungen stellen für die Nutzung als Wohngebiet keinerlei Einschränkungen dar.*

## Wasser

### Fachgutachten

Bezirksregierung Düsseldorf - Obere Wasserbehörde:

- Hochwasserrisikomanagementplanung (<http://www.flussgebiete.nrw.de>)
  - *Planbereich ist in der „Hochwassergefahrenkarte Rhein“ (Hochwasserszenario HQ<sub>100</sub>, Kartenblatt 37) als „geschütztes Gebiet“ dargestellt. Nur bei Versagen der öffentlichen Hochwasserschutzanlagen (hier: Deiche) könnten die Flächen im Geltungsbereich der Änderung überschwemmt werden.*  
*Bei einem extremen Hochwasserereignis (HQ<sub>extrem</sub> = Abflüsse größer als das Bemessungshochwasser der Hochwasserschutzanlagen am Rhein) würde der Geltungsbereich überschwemmt werden.*

Dipl.-Geol. W. u. M. Greminger (22.01.1999):

- Gutachten zur Untersuchung der Versickerungsfähigkeit von Niederschlagswasser
  - *Für Versickerungsanlagen erforderliche Grundwasserflurmindestabstände können nicht im gesamten Geltungsbereich eingehalten werden.*  
*Das auf den Grundstücken anfallende Niederschlagswasser wird deshalb über die vorhandenen Mischwasserkanäle aus dem Plangebiet abgeleitet.*

## Sach- und Kulturgüter

### Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange

Bezirksregierung Düsseldorf, Kampfmittelbeseitigungsdienst (02.03.2006):

- *Luftbildauswertung im Jahr 2006*
  - *Aus der Auswertung ergibt sich kein Verdacht auf vorhandene Kampfmittel. Eine Kampfmittelfreiheit kann hingegen nicht garantiert werden.*

Gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können und dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung (Normenkontrollantrag) unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.



Ich ordne hiermit die Bekanntmachung der Offenlage an.

Xanten, 18. März 2016

gez. Thomas Görtz  
Bürgermeister

